

S A T Z U N G

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Betreuen der Gehflächen, Gräben und Randstreifen (Straßenanliegersatzung)

Auf Grund von § 5 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28) und der Verordnung über öffentliche Straßen (Straßenverordnung) vom 22. August 1974 sowie der Ersten Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung vom 22. August 1974 beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 14. Dezember 1992 folgende Satzung:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Gehflächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen oder auftauendem Eis zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen.

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße (Straße, Wege und Plätze) liegen. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche (z.B. Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen etc.) getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen, aber aus tatsächlichen, nicht im Einflußbereich des Grundstückseigentümers liegenden Gegebenheiten oder aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit haben, zu dieser einen Zugang herzustellen, sind nicht Anlieger von Straßen im Sinne dieser Satzung.

Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise nutzen. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die nach der Straßenordnung genannten Einrichtungen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Gehwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen und Grünstreifen.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, befestigte und abgegrenzte Teile öffentlicher Straßen und Plätze.
- (3) In Ermangelung abgegrenzter Gehwege, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rand der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,5 Metern, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze.
- (4) Die selbständigen nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege, auch wenn diese nicht besonders befestigt oder gekennzeichnet sind.

§ 4 Geschlossene Ortslage

Die geschlossene Ortslage ist der Teil des Ortes, der in geschlossener oder offener Bauweise bebaut ist. Die geschlossene Ortslage ist durch die Ortseingangsschilder gekennzeichnet.

§ 5 Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder innerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Grundbesitz.

§ 6 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, z.B. Frostgefahr, entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
- (4) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen.

- 5 -
- (5) Es ist verboten,
auf öffentlichen Straßen Schmutzwasser,
Jauche und sonstige Abwässer auszuschütten oder ausfließen
zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte zu säubern und
ungereinigte Abwässer in die Straßenentwässerung einzuleiten,
öffentliche Straßen und Gehwege durch Tiere zu verunreinigen
und diese Verunreinigung nicht unverzüglich zu beseitigen,
Steine, Bauschutt und sonstigen Unrat sowie Eis und Schnee
1. auf öffentliche Straßen abzuladen abzustellen oder zu
lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu
lagern, wenn dadurch die Straße verunreinigt werden kann,
3. in Abflußrinnen, Einlaufschächte, Durchlässe oder Gräben
zu schütten oder einzuleiten.
- (6) Straßenverunreinigungen aller Art sind vom Verursacher sofort
oder nach Abschluß von Arbeiten, die zur Verunreinigung
führten, mit geeigneten Mitteln zu beseitigen.
- (7) Die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten von
Grundstücken, die in der geschlossenen Ortslage an öffentlichen
Straßen angrenzen, haben die im § 3 bestimmten Flächen auf
eigene Kosten zu reinigen.
- (8) Die dinglich Berechtigten sind die Erbbauberechtigten, die
Pächter, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die
Inhaber eines Wohnrechtes nach § 1093 BGB.

§ 7 Reinigungsarbeiten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Anlieger
ihre Reinigungsfläche (§ 3) bei Bedarf, aber mindestens
aller 14 Tage zu säubern und in reinlichem Zustand zu halten.
- (2) Die Reinigung ist so durchzuführen, daß der Verkehr und andere
Anlieger so wenig wie möglich behindert oder belästigt werden.
- (3) Bei Bedarf, besonders bei Tauwetter, sind die Abflußein-
richtungen freizumachen.
- (4) Der anfallende Unrat ist von den zur Reinigung Verpflichteten
zu berräumen. Er darf nicht in Anlagen der Straße geschüttet
werden.
- (5) Die begrünteten Straßenanlagen sind von den Anliegern jährlich
mindestens zweimal zu mähen und zu berräumen.
- (6) Offene Gräben sind bei Bedarf zu berräumen und funktionswirk-
sam zu halten.

§ 8 Räum- und Streupflicht im Winter

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit haben die
Anlieger den Gehweg, der an ihr Grundstück angrenzt, im Winter
auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

- (2) Soweit keine besonderen Maße festgelegt sind, sind die Gehflächen auf eine solche Breite von Schnee und auftauendem Eis zu räumen, in der Regel 1,5 Meter, und bei Schnee- oder Eisglätte so zu bestreuen, daß ein möglichst gefahrloser und flüssiger Fußgängerverkehr gewährleistet ist.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Schneeräumpflichten erstrecken sich in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen auf die Randflächen in einer Breite von 1,5 Meter.
- (4) Der geräumte Schnee ist so anzuhäufen, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr so wenig wie möglich behindert wird und bei Tauwetter ein ausreichender Wasserablauf gesichert ist. Abflußrinnen, Kanaleinläufe, Hydrantenabdeckungen, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.
- (5) Die Gehflächen müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- oder Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen.
Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.
- (6) Es dürfen nur Streumittel verwendet werden, die eine abstumpfende oder tauende, aber keine umweltschädliche und belästigende Wirkung haben. Der Einsatz von Asche ist verboten.
Auftausalze dürfen nicht ständig zum Freihalten von Unterflurhydranten und Wasserabsperrventilen eingesetzt werden.

§ 9 Beräumungs- und Mähpflicht

- (1) Totgefahrenere Tiere sind von den Anliegern zu beräumen.
- (2) Die Anlieger von Grundstücken, die landwirtschaftlich genutzt werden, haben die Pflicht zum Mähen der Straßenränder und Straßengräben.

§ 10 Sonderfälle und Ausnahmen

- (1) In Fällen, die durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfaßt werden oder in denen die Anwendung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die den Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange nicht zugemutet werden kann, trifft der Gemeinderat (Stadtverordnetenversammlung) auf Antrag eine angemessene Regelung.
In dringlichen Fällen können der Bürgermeister oder der Hauptausschuß einstweilige Verfügungen erlassen. Diese müssen nachträglich bestätigt werden.
- (2) Ausnahmen von § 6 Absatz 5 Ziffern 1. und 2. können bei der Stadtverwaltung beantragt werden, wenn es sich um kommunale Straßen oder Gemeindeverbindungsstraßen handelt.
Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Antrages besteht nicht.

- (3) Die Fahrbahnen von Straßen sind von der Reinigungspflicht ausgenommen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

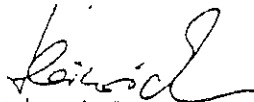
1. entgegen den Festlegungen im § 6 Abs. 4 bis 6 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
2. die ihm nach §§ 6, 7 und 9 obliegenden Pflichten nicht erfüllt,
3. entgegen dem § 8 die Gehwege nicht oder nicht rechtzeitig sichert,

kann gemäß den Ordnungsstrafbestimmungen mit einer Geldbuße bis zu 500 DM belegt werden.


§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Mit dieser Satzung treten die Regelungen der Stadtordnung vom Jahr 1983 außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen werden eventuelle widersprüchliche Formulierungen oder Festlegungen dieser Satzung aufgehoben und durch die neuen gesetzlichen ersetzt.
Diese sind öffentlich bekanntzumachen.

Frauenstein, den 14.12.1992


Heinrich
Bürgermeister




Mielke
Vorsteher der Stadt-
verordnetenversammlung